

v. Posern: Ich würde auch diesem Antrage Sr. Königl. Hoheit unbedingt beitreten.

Referent D. Gross: Ich habe doch ein Bedenken dagegen, daß der Antrag mit dem gegenwärtig vorliegenden Gegenstande in so engem Zusammenhange stehe, um sofort mit demselben in Verbindung gebracht zu werden. Vielmehr sollte ich glauben, es wäre angemessener, deshalb eine besondere Petition einzubringen. Die außerordentliche Deputation hat sich bloß mit der Prüfung des Regulativs zu beschäftigen. Wollte man einen solchen Antrag an die gegenwärtige Berathung anknüpfen, so würde auch die Deputation verpflichtet werden, sich der Prüfung dieser Acten und der Berichterstattung darüber zu unterziehen, was wohl außerhalb ihres Wirkungskreises liegt, und was mehr zu den der dritten Deputation obliegenden Geschäften gehört, da die gedachten Erörterungen in Folge einer ständischen Petition ange stellt worden sind. Ich erlaube mir daher den Wunsch, daß dieser Antrag als eine eigene Petition eingegeben und zur Berathung gebracht werde.

Bürgermeister Wehner: Ich bin mit dem Herrn Präsidenten in der Hauptsache darin einverstanden, daß der Antrag nicht zu dem gegenwärtigen Gegenstande gehört; allein ich halte ihn von großer Wichtigkeit und bekenne, daß ich mich freue, daß endlich einmal etwas darüber laut geworden ist; denn durch das Resultat, welches auf diesen Antrag erfolgen wird, wird doch endlich einmal das Dunkel gelichtet werden, welches allgemein darüber herrscht, und manche Zweifel, die im Publicum darüber verbreitet sind, gehoben werden. Wenn Se. Königl. Hoheit aber bei dieser Angelegenheit den Antrag verändert hat, so bin ich auch damit einverstanden. Die hohe Staatsregierung wird uns Auskunft geben, es wird die Sache an eine Deputation verwiesen werden, und die Deputation wird auch das Recht haben, die Acten sich mit vorlegen zu lassen, und ich glaube, auf diese Weise wird Alles erreicht werden, was der geehrte Antragsteller wünscht.

v. Welck: Ich könnte mich des Wortes begeben, da bereits der Herr Bürgermeister Wehner dasselbe erwähnt hat, was ich bemerken wollte. Ich bin mit dem Materiellen des Antrags vollkommen einverstanden, glaube aber doch, daß er nicht hierher gehört, und daß die außerordentliche Deputation nicht dazu berechtigt sein wird, sich auch mit der Prüfung der in Antrag gebrachten Angelegenheit zu beschäftigen. Ich habe das hauptsächlichste Bedenken, daß wir uns durch die jetzige Abstimmung, vorausgesetzt, daß der Antrag heute angenommen würde, leicht präjudiciren können.

Präsident v. Carlowitz: Ich muß erinnern, daß der Antrag Sr. Königl. Hoheit zwar dem ursprünglichen Antrage des Herrn Superintendenten nicht entgegentritt, gleichwohl denselben amendirt, und da sich der Herr Superintendent noch nicht damit einverstanden erklärt hat, so würde ich dem Herrn Superintendenten noch das Wort geben, wenn es ihm gefällig ist, nochmals das Wort zu nehmen, damit er Veranlassung erhalte, sich

darüber auszusprechen, ob er vielleicht dem amendirten Antrage beipflichte.

D. Grossmann: Wenn die Acten einer Deputation vorgelegt werden, mir aber auch zugleich die Einsicht derselben gestattet wird, wenigstens in einzelnen Stellen, um mich von dem Verfahren selbst zu überzeugen, dann habe ich gegen das Amendement Sr. Königl. Hoheit gar nichts; denn man kann in der Hauptsache nur so zu einem Resultate gelangen. Aber ich möchte allerdings auch wünschen, das Verfahren einsehen zu können, deshalb, weil mir bekannt geworden ist, daß einmal wenigstens eine zweimalige Vernehmung gewisser Ehepaare stattgefunden hat, und ich wünschen muß, zu sehen, wie man die Wiederholung der Vernehmung motivirt hat.

Bürgermeister Hübler: Ich glaube, dem Bedenken des Herrn D. Grossmann steht der Antrag Sr. Königl. Hoheit nicht entgegen. Findet der Antrag Sr. Königl. Hoheit Anklang, so würde, wenn die Mittheilung des Resultats der fraglichen Untersuchung von der Staatsregierung an die Kammern gelangt, diese Mittheilung einer Deputation zur Prüfung und Berichterstattung übergeben würden, und die Deputation ganz ohne Fehlbar sich veranlaßt sehen, hierbei die Einsicht der Acten zu erbitten. In der Kanzlei würde dann jedem Kammermitgliede die Einsicht in dieselben gestattet sein. Ich kann daher nur wünschen, daß der Herr Superintendent D. Grossmann seinen Antrag mit dem Amendement Sr. Königl. Hoheit in Einklang bringe.

D. Grossmann: Ich thue dies unter der Voraussetzung, daß mir die Einsicht der Acten ebenfalls gestattet ist.

Präsident v. Carlowitz: Somit ist es der Antrag Sr. Königl. Hoheit, der jetzt allein noch steht. Er würde jedoch der Unterstützungsfrage noch bedürfen. Der Antrag Sr. Königl. Hoheit ist dahin gerichtet: „es möge die hohe Staatsregierung über jene Untersuchung Auskunft an die hohe Ständeversammlung gelangen lassen.“ Daraus folgt von selbst, daß die betreffende Deputation — welche? das steht noch dahin — die Acten zu verlangen und zu prüfen befugt sei. Ich frage also die Kammer: ob sie den Antrag Sr. Königl. Hoheit unterstützt? — Er wird hinreichend unterstützt.

Präsident v. Carlowitz: Es scheint, als wenn ich sofort die Annahmefrage über diesen Antrag stellen könnte. Ich setze voraus, daß bei Annahme dieses Antrags noch nicht darüber entschieden ist, an welche Deputation dieser Antrag zu verweisen ist; denn das, was vom Herrn Referenten bemerkt worden ist, scheint unbestritten, daß nämlich ohne weiteres die außerordentliche Deputation nicht verpflichtet sei, darüber Bericht zu erstatten. Unter dieser Voraussetzung, die gewiß von der Kammer gebilligt werden wird, stelle ich die Frage: ob sie den Antrag Sr. Königl. Hoheit annehme? — Einstimmig Ja.

D. Grossmann: Noch möchte ich mir zu §. 7 eine Bemerkung erlauben. Bei §. 7 ist allerdings des Eides gedacht, den die katholischen Geistlichen in Bezug auf die Verfassungsurkunde